

Fachinformation Nr. 12 / 2022

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Gesetzgebung</u>	
• Jahressteuergesetz 2022	3
<u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• FG Münster – Nachweis des Zugangs eines Steuerbescheids bei Übermittlung durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung NRW (rkr.)	5
• FG Berlin-Brandenburg – Kein Hinweis auf Möglichkeit der Einspruchseinlegung mit einfacher E-Mail notwendig (Rev.)	5
Außergewöhnliche Belastungen	
• FG Berlin-Brandenburg – Kfz-Aufwendungen und Liegefahrrad als ag. Bel. bei behinderten Menschen (rkr.)	5
Familienleistungsausgleich	
• BFH-Urteil – Kindergeldanspruch; Wegfall der Arbeitsuchendmeldung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG	6
• FG Münster – Ausbildung eines Rettungssanitäters zum Notfallsanitäter als einheitliche Ausbildung (rkr.)	6
Kapitaleinkünfte	
• FG Münster – Keine Einkünfteerzielungsabsicht bei Einkünften aus Kapitalvermögen (rkr.)	7
Sonderausgaben	
• BFH-Urteil – Trennungsunterhalt durch Naturalleistungen	7
• FG Köln – Aufwendungen für den Besuch einer im Drittland belegenen Privatschule als Sonderausgaben?	8
Sonstige Einkünfte	
• BFH-Urteil – Jahr des Rentenbeginns bei aufgeschobener Altersrente	8

	<u>Seite</u>
Steuerfreie Einnahmen	
• FG Baden-Württemberg – Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 6 EStG auch bei Bezügen aus Drittstaaten (Rev.)	9
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BMF– Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind (Anlage 1)	9
• BMF-Schreiben – Berechnung bzw. Ermittlung der Lohnsteuer ab Januar 2023	10
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• FG Münster – Tätigkeitsmittelpunkt eines psychologischen Gutachters (vorl. n. rkr.)	11
• FG Düsseldorf – Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in einer durch mehrere Personen angemieteten Wohnung (rkr.)	11
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BFH-Urteil – Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein Immobilienobjekt in Grund- und Boden- sowie Gebäudeanteil für Zwecke der AfA; Wahl der Wertermittlungsmethode	11

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern. Ein [Gesamtinhaltsverzeichnis](#) sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-ver-band.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Gesetzgebung

- **Jahressteuergesetz 2022**

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Dezember 2022 das Jahressteuergesetz 2022 verabschiedet, dem der Bundesrat am 16. Dezember 2022 zugestimmt hat. Mit der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2022, Teil I Nr. 51, Seite 2294) treten u. a. die folgenden Regelungen in Kraft:

- **Ertragsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen, § 3 Nummer 72 EStG**
Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von bis zu 30 kW werden rückwirkend ab 2022 steuerfrei gestellt. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Auch Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern oder gemischt genutzten Gebäuden mit einer Gesamtleistung von bis zu 15 kW pro Wohn- und Gewerbeeinheit sind begünstigt. Beim Betrieb mehrerer Anlagen wird eine Gesamtleistung von maximal 100 kW steuerfrei sein.
- **Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfevereine im Zusammenhang mit steuerbefreiten Photovoltaikanlagen, § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe b StBerG**
Lohnsteuerhilfevereine dürfen die Einkommensteuererklärung im Rahmen ihrer Beratungsbefugnis für Arbeitnehmer und Rentner erstellen, wenn sie eine entsprechende Photovoltaikanlage installieren. Das gilt bereits für ab 1. Januar 2022 bestehende steuerbefreite Photovoltaikanlagen.
- **Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (Jahrespauschale), § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG**
Stellt das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit dar, ist zukünftig alternativ zum Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen eine Jahrespauschale von 1.260 Euro als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt auch, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung steht. Die Jahrespauschale gilt personen- und monatsbezogen.
- **Homeoffice-Pauschale (Tagespauschale), § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6c EStG**
Die Homeoffice-Pauschale wird entfristet und der jährliche Höchstbetrag von bisher 600 Euro auf 1.260 Euro erhöht. Die neue Tagespauschale beträgt ab 2023 sechs Euro pro Tag und wird für maximal 210 Tage gewährt. Die Tagespauschale kann geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer überwiegend in der häuslichen Wohnung arbeitet und ihm ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Zulässig ist auch ein Abzug der Tagespauschale, wenn zusätzlich zu einer Auswärtstätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung gearbeitet wird. Steht für die betriebliche und berufliche Betätigung dauerhaft kein Arbeitsplatz zur Verfügung (z.B. Lehrer, Handelsvertreter u.a.), ist neben der Geltendmachung der Tagespauschale auch die Entfernungspauschale zulässig, selbst wenn die Arbeit am selben Tag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. In diesen Fällen muss die betriebliche und berufliche Tätigkeit nicht überwiegend zu Hause ausgeübt werden.

- **Vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen, § 10 Absatz 3 Satz 6 EStG**

Der bisher ab dem Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug wird auf das Jahr 2023 vorgezogen. Steuerpflichtige können Rentenversicherungsbeiträge ab 2023 zu 100 Prozent als Sonderausgaben absetzen.

- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24b Absatz 2 Satz 1 EStG**

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird ab 2023 von 4.008 Euro auf 4.260 Euro angehoben.

- **Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags, § 20 Absatz 9 EStG**

Der Sparer-Pauschbetrag wird ab 2023 von 801 Euro auf 1.000 Euro für Alleinstehende und von 1.602 auf 2.000 Euro für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner erhöht. Bereits erteilte Freistellungsaufträge werden prozentual angepasst.

- **Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags, § 3 Nummer 14a EStG**

Der Grundrentenzuschlag in der gesetzlichen Rente wird rückwirkend zum 01.01.2021 steuerfrei gestellt.

- **Anhebung des Ausbildungsfreibetrags, § 33a Absatz 2 Satz 1 EStG**

Der Ausbildungsfreibetrag wird ab 2023 vom 924 Euro auf 1.200 Euro angehoben.

- **Arbeitnehmer-Pauschbetrag**

Der Pauschbetrag für Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) wird ab 2023 von 1.200 Euro auf 1.230 Euro erhöht.

- **Steuerpflicht der Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende, §§ 19 Absatz 3, 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe c, 22a Absatz 1 Satz 2 EStG**

Die Energiepreispauschale unterliegt als steuerpflichtige Einnahme vollständig der Besteuerung – für Versorgungsempfänger als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und für Rentner als sonstige Einkünfte.

- **Kapitaleinkünfte, § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG**

Nicht ausgeglichene Verluste bei Kapitaleinkünften eines Ehegatten können rückwirkend ab 2022 mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten im Rahmen einer Veranlagung der Kapitalerträge verrechnet werden.

- **Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf drei Prozent, § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c EStG**

Der lineare AfA-Satz für die Abschreibung von Wohngebäuden, die ab dem 1. Januar 2023 fertiggestellt werden, wird von zwei auf drei Prozent angehoben. Damit werden künftig alle Gebäude grundsätzlich über einen Zeitraum von 33 Jahren abgeschrieben.

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Nachweis des Zugangs eines Steuerbescheids bei Übermittlung durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung NRW**

FG Münster, Urteil vom 16.8.2022 – 6 K 2755/21 E – rechtskräftig

1. Der Nachweis des Zugangs eines mit einfachem Brief bekanntgegebenen Steuerbescheids kann durch den Beklagten geführt werden, wenn er belegt, dass sich der Bescheid mit anderen ebenfalls durch das Rechenzentrum versandten Bescheiden, deren Zugang nicht bestritten wird, in einem Umschlag befand.

2. Ein Indiz dafür, dass sich zwei Bescheide im selben Umschlag befanden, kann auch im Aufdruck der Versandmarke auf nur einem von zwei Bescheiden liegen.

AO § 122 Abs. 1 und 2, § 124 Abs. 1 Satz 1, § 164, § 355 Abs. 1

Quelle: EFG 2022 Heft 23, Seite 1801

- **Kein Hinweis auf Möglichkeit der Einspruchseinlegung mit einfacher E-Mail notwendig**

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.5.2022 – 16 K 16190/21 – Revision eingelegt – Az. des BFH: III R 26/22

Wird in Rechtsbehelfsbelehrungen von nach der AO erlassenen Bescheiden auf die Möglichkeit der elektronischen Einlegung hingewiesen, bedarf es keines zusätzlichen Hinweises, dass hierfür eine „einfache“ E-Mail (ohne qualifizierte elektronische Signatur) ausreicht.

AO § 356 Abs. 1 und 2, § 357 Abs. 1 Satz 1

Quelle: EFG 2022 Heft 23, Seite 1805

Außergewöhnliche Belastungen

- **Kfz-Aufwendungen und Liegefahrrad als ag. Bel. bei behinderten Menschen**

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8.11.2021 – 7 K 7157/20 – rechtskräftig

1. Außergewöhnlich gehbehinderte Stöpl. können Kfz-Aufwendungen für Privatfahrten bis zu 15 000 km im Jahr bis zur Höhe der Kilometerpauschbeträge als ag. Bel. geltend machen. Der Abzug der tatsächlichen, höheren Kosten ist nur in „krassen Ausnahmefällen“ möglich. Der Erwerb eines Kastenwagens stellt keinen solchen Ausnahmefall dar.

2. Ein Liegefahrrad kann ein medizinisches Hilfsmittel i. S. des § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e EStDV sein.

EStDV § 64 Abs. 1; EStG § 33; SGB V § 33 Abs. 1

Quelle: EFG 2022 Heft 22, Seite 1746

Familienleistungsausgleich

- **Kindergeldanspruch; Wegfall der Arbeitsuchendmeldung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG**

BFH-Urteil vom 22. September 2022, III R 37/21

vorgehend Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, 18. Juni 2021, Az: 2 K 106/19

1. Hat die Agentur für Arbeit das arbeitsuchende Kind aus der Vermittlung abgemeldet, fehlt es aber an einer wirksamen Bekanntgabe der Einstellungsverfügung oder an einer einvernehmlichen Beendigung der Arbeitsuchendmeldung, hängt der Fortbestand der Arbeitsuchendmeldung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG davon ab, ob das arbeitsuchende Kind eine Pflichtverletzung begangen hat, welche die Agentur für Arbeit nach § 38 Abs. 3 Satz 2 SGB III (in der Fassung vom 20.12.2011) zur Einstellung der Vermittlung berechtigt hat (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

2. Weder die Löschung der Registrierung noch die einvernehmliche Beendigung eines Berufsberatungstermins führen zum Wegfall der Arbeitsuchendmeldung.

EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, SGB III § 38 Abs. 3 S. 2, § 38 Abs. 4, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

- **Ausbildung eines Rettungssanitäters zum Notfallsanitäter als einheitliche Ausbildung**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 17.10.2022 – 7 K 591/22 Kg – rechtskräftig

1. Die Ausbildung eines noch nicht 25 Jahre alten Kindes, das zuvor die Realschule und Höhere Handelsschule besucht hatte, zum Rettungssanitäter und die angestrebte Ausbildung zum Notfallsanitäter bilden eine Einheit, wenn sich das Kind bereits während der Ausbildung zum Rettungssanitäter und im unmittelbaren Anschluss an diese Ausbildung ernsthaft um die weitergehende Ausbildung zum Notfallsanitäter bemüht hat.

2. Dem steht es nicht entgegen, wenn das Kind vor der Aufnahme der Ausbildung zum Notfallsanitäter einer Vollzeittätigkeit in seinem Ausbildungsberuf als Rettungssanitäter nachgegangen ist, solange plausibel ist, dass das Kind seine Erwerbstätigkeit mit dem Beginn des weitergehenden Ausbildungsabschnitts beenden wird.

EStG § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c; § 32 Abs. 4 Satz 2; § 32 Abs. 4 Satz 3; SGB IV § 8; SGB IV § 8a; EStG § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b

Quelle: <https://datenbank.nwb.de>

Kapitaleinkünfte

- **Keine Einkünfteerzielungsabsicht bei Einkünften aus Kapitalvermögen**
FG Münster, Urteil vom 24.8.2022 – 7 K 1646/20 E – rechtskräftig

Wer seinem Sohn ein privates Darlehen gewährt, für dessen Refinanzierung er gleich hohe Schuldzinsen zu entrichten hat, dem fehlt die für eine Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen erforderliche Einkünfteerzielungsabsicht.

EStG § 2 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 5 und 6, § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 9, § 32d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1a.

[...]

Hinweise für die Praxis

Die Entscheidung liegt auf der Linie der herrschenden Auffassung in Rspr. und Literatur, nach der eine Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen durch den Steuerpflichtigen widerlegt werden kann. Die Situation in der vorliegenden Entscheidung ist ein besonders gelagerter Fall, der allerdings zeigt, dass es durchaus Fälle geben kann, in denen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen die Einkünfteerzielungsabsicht widerlegt werden kann. Ein irgendwie gearteter Vorteil für den Kl. ergab sich nämlich unter keinem (rechtlichen oder wirtschaftlichen) Gesichtspunkt. Die Motivation für die Darlehensgewährung an seinen Sohn war im Wesentlichen, wenn nicht gar ausschließlich, privat motiviert. Es waren weder monetäre noch andere wirtschaftliche (auch keine mittelbaren) Vorteile für den Kl. erkennbar. [...]

Quelle: EFG 2022 Heft 23, Seite 1818

Sonderausgaben

- **Trennungunterhalt durch Naturalleistungen**
BFH-Urteil vom 29. Juni 2022, X R 33/20
vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 11. Juni 2020, Az: 1 K 99/19

1. Die auf einem entgeltlichen Rechtsverhältnis beruhende Überlassung einer Wohnung an den geschiedenen oder dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG.

2. Dagegen handelt es sich bei einer unentgeltlichen Nutzungsüberlassung um Naturalunterhalt, der in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 2 BewG in Höhe der ortsüblichen Miete als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG berücksichtigt werden kann (Anschluss an BFH-Urteil vom 12.04.2000 - XI R 127/96, BFHE 192, 75, BStBl II 2002, 130, unter II.1.).

3. Die ortsübliche Miete ist auch dann anzusetzen, wenn die Parteien unterhaltsrechtlich einen betragsmäßig geringeren Wohnvorteil vereinbart haben.

EStG § 10 Abs. 1a Nr. 1, BewG § 15 Abs. 2, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, FGO § 118 Abs. 2, BGB § 1361, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Aufwendungen für den Besuch einer im Drittland belegenen Privatschule als Sonderausgaben?**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 27.1.2022 – 3 K 1835/20 – rechtskräftig

1. Die Aufwendungen für den Besuch einer im Drittland belegenen Privatschule, die nicht als „Deutsche Schule“ i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 4 EStG anerkannt ist, sind keine Sonderausgaben i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG.

2. Der bewusste Ausschluss von im Drittland belegenen Schulen, die keine „Deutschen Schulen“ sind, verstößt weder gegen Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen europäische Grundfreiheiten.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 9

Quelle: EFG 2022 Heft 23, Seite 1827

Sonstige Einkünfte

- **Jahr des Rentenbeginns bei aufgeschobener Altersrente**

BFH-Urteil vom 31. August 2022, X R 29/20

vorgehend Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, 2. September 2020, Az: 2 K 159/19

1. Das --für die Höhe des Besteuerungsanteils maßgebliche-- "Jahr des Rentenbeginns" (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 EStG) ist das Jahr, in dem der Rentenanspruch entstanden ist, also seine Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Wird der Beginn des Renteneintritts auf Antrag des Rentenberechtigten zur Erlangung eines höheren Rentenanspruchs über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, ist der Zeitpunkt maßgeblich, den der Rentenberechtigte in Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen des für ihn geltenden Versorgungssystems als Beginn seiner aufgeschobenen Altersrente bestimmt.

3. Der erstmals für das Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, zu ermittelnde steuerfreie Teilbetrag der Rente hat für Folgejahre keine Bindungswirkung. Ein eventueller Fehler, der dem FA in einem bestandskräftig veranlagten Vorjahr bei der Ermittlung des steuerfreien Rententeilbetrags unterlaufen ist, ist daher nicht in die Folgejahre zu übernehmen.

EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa S. 3, § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa S. 5, AO § 157 Abs. 2, § 179 Abs. 1, § 182 Abs. 1 S. 1, GG Art. 3 Abs. 1, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 6 EStG auch bei Bezügen aus Drittstaaten**
FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9.5.2022 – 9 K 2651/21 – **Revision eingelegt** –
Az. des BFH: I R 22/22

Die Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 6 EStG findet auch bei Bezügen aus öffentlichen Mitteln eines Drittstaates Anwendung.

EStG § 3 Nr. 6

[...]

Die Entscheidung des FG

Der Senat hat der Klage stattgegeben und die Revision zugelassen. Die Auslegung des § 3 Nr. 6 EStG nach dem Wortlaut, der Historie, der Systematik und dem Sinn und Zweck spreche für die Einbeziehung von Drittstaatenbezügen. Auch im Übrigen seien die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Nr. 6 EStG im Streitfall erfüllt.

Einordnung und Würdigung der Entscheidung

Abzuwarten bleibt, ob der BFH im bereits anhängigen Revisionsverfahren (Az.: I R 22/22) – ergänzend zur nationalen Auslegung des FG – eine unionsrechtskonforme Auslegung durchführen wird. Der Anwendungsbereich des § 3 Nr. 6 EStG wäre jedenfalls dann auch auf Drittstaatenbezüge zu erweitern, wenn die auch im Verhältnis zu Drittstaaten geltende Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) dies gebieten würde. [...]

Quelle: EFG 2022 Heft 23, Seite 1823

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind**
Bundesministerium der Finanzen, Stand: 9.12.2022

Das zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte "Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind" erleichtert die Steuerklassenwahl und gibt weitere Hinweise (u.a. zum Faktorverfahren).

Das Merkblatt ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Berechnung bzw. Ermittlung der Lohnsteuer ab Januar 2023**

Bekanntmachung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023 vom 18. November 2022 (BStBl I S. □□1);

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 i. d. F. der Bundestags-Drucksache 20/4729 vom 30. November 2022

BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2022

GZ IV C 5 - S 2361/19/10008 :008 DOK 2022/1229034

Mit Bekanntmachung vom 18. November 2022 (BStBl I S. ■■1) wurden die Programmablaufpläne 2023 für die maschinelle Lohnsteuerberechnung und für die Erstellung von Lohnsteuertabellen bekannt gemacht. Diese Programmablaufpläne berücksichtigen u. a. die für 2023 vorgesehenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs, der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG, der Freibeträge für Kinder und der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag durch das Inflationsausgleichsgesetz. Außerdem berücksichtigen die Programmablaufpläne die Folgewirkung bei der Vorsorgepauschale des für 2023 vorgesehenen vollständigen Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen (Jahressteuergesetz 2022).

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung war nicht absehbar, dass sich voraussichtlich weitere gesetzliche Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022 ergeben werden, die Auswirkungen auf die Programmablaufpläne 2023 haben (s. Bundestags-Drucksache 20/4729 vom 30. November 2022). Dies ist die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1 230 Euro und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4 260 Euro.

Vor dem Hintergrund des derzeit noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 werden nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder hinsichtlich des ab Januar 2023 vorzunehmenden Lohnsteuerabzugs folgende Übergangsregelungen getroffen:

Arbeitgeber sind bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt nach der Bekanntmachung geänderter Programmablaufpläne 2023 nicht verpflichtet, die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende beim Lohnsteuerabzug 2023 umzusetzen.

Arbeitgeber können danach für einen Übergangszeitraum die Lohnsteuer entsprechend der Programmablaufpläne 2023 vom 18. November 2022 (BStBl I S. ■■2) berechnen (maschinelle Lohnsteuerberechnung) bzw. ermitteln (manuelle Ermittlung der Lohnsteuer auf Grundlage von Lohnsteuertabellen).

Arbeitgeber, die die Lohnsteuer manuell ermitteln, können für einen Übergangszeitraum die Lohnsteuer auch auf Grundlage von Lohnsteuertabellen für 2022 (Bekanntmachung vom 20. Mai 2022, BStBl I S. 682, Anlage 2) ermitteln, wenn der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich widerspricht.

Nach Ablauf der Übergangsregelungen ist der Lohnsteuerabzug in der Regel zu korrigieren (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 EStG). Die Einzelheiten werden zusammen mit der Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne 2023 festgelegt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Tätigkeitsmittelpunkt eines psychologischen Gutachters**
Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.8.2022 – 8 K 3186/21 E – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Der Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit eines auf dem Gebiet der Forensik tätigen psychologischen Gutachters kann in dessen häuslichem Arbeitszimmer liegen.

EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b

Quelle: EFG 2022 Heft 22, Seite 1749

- **Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in einer durch mehrere Personen angemieteten Wohnung**
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 9.9.2022 – 3 K 2483/20 E – **rechtskräftig**

Wird eine Wohnung von mehreren Personen angemietet und nutzt ein Mieter einen Raum zur Einkünfteerzielung alleine, dann sind die auf diesen Raum entfallenden Aufwendungen – in den von § 9 Abs. 5, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG gezogenen Grenzen – bei ihm in voller Höhe als WK oder BA abzugsfähig, sofern der Nutzende Aufwendungen in mindestens dieser Höhe getragen hat.

EStG § 9 Abs. 5, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b

Quelle: EFG 2022 Heft 23, Seite 1825

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Aufteilung eines Gesamtaufpreises für ein Immobilienobjekt in Grund- und Boden- sowie Gebäudeanteil für Zwecke der AfA; Wahl der Wertermittlungsmethode**
BFH-Urteil vom 20. September 2022, IX R 12/21
vorgehend FG Hamburg, 30. September 2020, Az: 3 K 233/18

1. Ist für die Anschaffung eines Immobilienobjekts ein Gesamtaufpreis gezahlt worden, ist der Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die AfA aufzuteilen. Zunächst sind Boden- und Gebäudewert gesondert zu ermitteln und sodann die Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile in Anschaffungskosten für den Grund- und Boden- sowie den Gebäudeanteil aufzuteilen.

2. Für die Schätzung des Werts des Grund- und Boden- sowie des Gebäudeanteils kann die ImmoWertV herangezogen werden; welches Wertermittlungsverfahren anzuwenden ist, ist nach den tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden.

3. Die Wahl der Ermittlungsmethode entzieht sich einer Verallgemeinerung; ein Vorrang bestimmter Wertermittlungsverfahren für bestimmte Gebäudearten besteht nicht.

FGO § 40 Abs. 1, § 68 S. 1 § 100 Abs. 1, § 100 Abs. 2, § 127, ImmoWertV § 8 Abs. 1 S. 2, EStG § 7 Abs. 4, § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 1 S. 1, § 21, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016

Quelle: BFH